

## Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene

K betreibt ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen mit einem Jahresumsatz von 750.000 €. Im Handelsregister ist sie nicht eingetragen. Der Zusatz e.K. oder ein vergleichbarer Hinweis auf eine Kaufmannseigenschaft findet sich auch nicht auf ihrem Briefkopf, im Firmenlogo oder sonst im Geschäftsverkehr. Aufgrund der Komplexität der Abwicklung der Verträge mit den Angestellten und der zahlreichen Aufträge, beschäftigt K einen Diplombetriebswirt, der für sie die Buchhaltung übernimmt. Zu ihrem Unternehmen gehören einige VW-Kleintransporter, mit denen ihre 20 Mitarbeiter die Fahrten zu den Baustellen durchführen. Daneben ist K auch Eigentümerin eines VW Polos. Mit diesem fährt sie gelegentlich (ca. zwei Mal pro Monat) auf Garten- und Landschaftsbaumessen und transportiert kleinere Ausstellungsstücke dorthin. Insbesondere nutzt sie das Auto allerdings für ihre vielen Freizeitaktivitäten, um ihre Kinder zum Fußballtraining zu fahren und für die Fahrten in die drei Mal jährlich anstehenden Familienurlaube. Als der Polo nach jahrelanger Nutzung schließlich den Geist aufgibt, schaut sie sich nach einem Ersatzfahrzeug für diese Zwecke um. Fündig wird sie bei V, der als eingetragener Kaufmann i.S.d. HGB einen Gebrauchtwarenhandel im Nachbarort betreibt und unter anderem einen gebrauchten VW Golf anbietet.

Anfang November 2023 besichtigt K das Fahrzeug und unternimmt eine Probefahrt. Anschließend einigt sie sich mit V über den Kauf des einzigen gebrauchten Golfes im Bestand des V zum Preis von 5.000 €. Der von beiden Parteien unterschriebene Vertrag enthält den Passus: *Gekauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung*. K zahlt den Kaufpreis in bar und nimmt das Auto anschließend mit. Sie lässt daraufhin ein Navigationsgerät im Wert von 200 € einbauen.

In den darauffolgenden Monaten fährt K mit dem Golf 1.500 km. Im Februar 2024 findet die Hauptuntersuchung statt. K macht deutlich, dass alle Arbeiten, die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) notwendig sind, von den Mitarbeitern der Werkstatt durchgeführt werden sollen. Bei der Abholung wird ihr mitgeteilt, dass die Reifen aufgrund eines abgefahrenen Profils ausgetauscht werden mussten. Dieser Austausch kostet K 400 €.

Bei der Hauptuntersuchung wird darüber hinaus festgestellt, dass der Wagen vor einigen Jahren in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt worden war und dabei einen erheblichen, wenn auch fachgerecht reparierten Schaden erlitten hat. V wusste nichts von einem solchen Unfall, konnte dies auch nicht wissen und ein solcher kam auch bei den Vertragsverhandlungen zwischen K und V nicht zur Sprache.

Als K von diesem Umstand erfährt, möchte sie den Wagen auf keinen Fall behalten. Sie verlangt von V unter Hinweis auf die Unfalleigenschaft Rückzahlung des Kaufpreises sowie Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 400 € für die neuen Reifen.

V hat mit X einen neuen Käufer gefunden, der trotz Kenntnis des Unfallschadens und ohne sich den Wagen zuvor angesehen zu haben bereit ist, 2.000 € mehr, also insgesamt 7.000 €, für den Golf zu zahlen. Aufgrund ihrer Langlebigkeit werden entsprechende Fahrzeuge auch als reparierte Unfallfahrzeuge auf dem Markt üblicherweise für 7.000 € gehandelt. Daher lässt sich V darauf ein, das Fahrzeug zurück zu nehmen.

Außerdem ist K der Meinung, V müsse auch für den Einbau des Navigationsgeräts aufkommen. Dieser meint, K könne das Gerät selbstverständlich ausbauen, er wolle dafür aber nichts zahlen. Dem entgegen K, ein Ausbau ohne Zerstörung des Navigationsgerätes sei – was zutrifft – nicht möglich. Es könne doch nicht sein, dass sie so kurz nach dem Einbau nichts mehr von dem Navigationsgerät habe und V dadurch wirtschaftlich auch noch besser stünde. Im Gegenzug zur Zahlung möchte K das Auto an V zurückgeben.

V verlangt, dass K ihm für die gefahrenen 1.500 km insgesamt 150 € vergütet. Dies ist als preislich angemessen anzusehen.

K und V vereinbaren, dass K das Fahrzeug am Freitag, dem 16.02.2024, gegen 17 Uhr zu V bringt. Als K zur vereinbarten Uhrzeit bei V ankommt, trifft sie diesen jedoch nicht an. Sie ruft daraufhin bei ihm an und erfährt, dass V den Termin aufgrund einer Terminkollision vergessen hat und alle seine Mitarbeiter bereits Feierabend haben, sodass V den Wagen erst in der darauffolgenden Woche entgegennehmen kann. K tritt daraufhin die Heimfahrt an.

Sie ist darüber genervt, dass sie erneut in den Nachbarort fahren muss und fährt – wie sie dies üblicherweise tut – etwas zu schnell, um noch rechtzeitig zum Beginn des Fußballspiels ihrer Lieblingsmannschaft zu Hause vor dem Fernseher zu sitzen. Dadurch, dass sie nun doch selbst zurückfährt, erspart sie sich allerdings Taxikosten i.H.v. 25 €.

Kurz nach Passieren der Ortsgrenze ihres Heimatortes kommt sie in einer Kurve aufgrund von Blitzeis von der Fahrbahn ab und fährt mit dem Golf gegen einen Baum. Dies war für sie nicht vorhersehbar. Wie durch ein Wunder bleibt sie unverletzt. Das Auto hingegen wird bei dem Aufprall vollständig zerstört. Wäre K nicht zu schnell gefahren, wäre sie jedoch auch trotz Blitzeis nicht von der Straße abgekommen.

Da K nun das Auto nicht herausgeben kann, will V auch ihre Forderungen nicht erfüllen. Er ist vielmehr der Ansicht, K schulde ihm den Verkehrswert des Autos i.H.v. 7.000 € sowie zusätzlich 150 € für die Fahrzeugnutzung.

### **Fallfrage 1: Wie ist die Rechtslage?**

**Abwandlung:** V hat – anders als im Ausgangsfall – den Wagen ursprünglich als Neuwagen gekauft und anschließend ausschließlich selbst gefahren. Auf Nachfragen der K im Rahmen der Vertragsverhandlungen hat er unfallbedingte Vorschädigungen wider besseres Wissen verneint, obwohl K ihn zu solchen ausdrücklich angesprochen hatte. K möchte den Wagen keinesfalls behalten.

### **Fallfrage 2: Wie ist die Rechtslage in der Abwandlung?**

**Bearbeitungsvermerk:** Es ist auf beide Fallfragen sowie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – erforderlichenfalls in einem Hilfsgutachten – einzugehen.

**Formelle Bearbeitungshinweise:** 1. Zur Beachtung empfohlen werden die „Hinweise zur formalen und inhaltlichen Gestaltung von Haus- und Seminararbeiten“ von Prof. Dr. G. Bitter sowie der Leitfaden zur Erstellung von Hausarbeiten von Prof. Dr. A. Maurer, als Download verfügbar auf der Homepage des jeweiligen Lehrstuhls.

2. Die gedruckte Bearbeitung ist am 03.09.2024 am Lehrstuhl für Grundlagen des Rechts und Bürgerliches Recht, (Nachfolge Prof. Dr. Ulrich Falk), EW 282–285 abzugeben. Der Lehrstuhl ist von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr besetzt. Alternativ kann die Arbeit postalisch eingereicht werden (Poststempel spätestens vom 03.09.2024).

3. Zusätzlich zur gedruckten Bearbeitung ist zu Kontrollzwecken (Zeichenbegrenzung + Antiplagiatsoftware) die entsprechende Datei elektronisch an den Lehrstuhl zu übermitteln. Schicken Sie bitte **nur Ihre reine Fallbearbeitung (Falllösung) als Word-Dokument (ohne Deckblatt, ohne Sachverhalt, ohne Literaturverzeichnis o.Ä.)** per E-Mail an [alexander.borrmann@uni-mannheim.de](mailto:alexander.borrmann@uni-mannheim.de). Einsendeschluss ist der 03.09.2024 um 24:00 Uhr.

4. Die Hausarbeit muss die folgenden Formatvorgaben erfüllen: Seitenrand: mindestens 5 cm rechts und 2 cm links, Schriftart: Arial oder eine gleichwertige Proportionalchrift, Zeilenabstand: 1,5-fach.

5. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist zu unterschreiben. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten, ohne die von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann:

*„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚ungenügend (0 Punkte)‘ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“*

6. Für das Gutachten gilt eine Begrenzung von 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Nicht mitgerechnet werden die weiteren Bestandteile der Hausarbeit nach Ziffer 5 sowie der Fußnotenapparat. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt gut sichtbar in eckigen Klammern anzugeben, z.B. [54.435 Zeichen]. Bei Überschreitungen kann die Korrektur der Arbeit verweigert und die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.